

VEREINSSATZUNG DES SV 1913 SALMÜNSTER E.V.

§ 1

Name und Sitz

Der im Jahre 1913 gegründete Verein führt den Namen „Sportverein 1913 Salmünster e.V.“ und hat seinen Sitz in 6483 Bad Soden-Salmünster. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgabe

Der Sportverein 1913 Salmünster e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er dient der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Leibesübung (Fussball) auf der Grundlage des Amateurgedankens.

Er will insbesondere seine Mitglieder

- a) durch Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluß aller parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten körperlich und sittlich kräftigen;
- b) über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sports auf breitester volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenführen. Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige körperliche und geistig sittliche Erziehung zuteil werden.

Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Satzung des LSBH und die Satzung der für ihn zuständigen Fachverbände an.

§ 3

§ 3 geändert am 25.04.2008 - siehe Anlage Seite 7

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein arbeitet gemeinnützig. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sports.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Jugendmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben oder mindestens 25 Jahre Mitglied des Vereins sind.

4. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschreiben und zugleich bestätigt haben, das sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt.
Jugendliche von 14 – 18 Jahren werden in der Jugendabteilung, Schüler unter 14 Jahren in einer Schülerabteilung zusammengefaßt.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines Ärztlichen Zeugnisses, das keine Bedenken gegen die sportliche Betätigung bestehen, abhängig machen.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch Austritt
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis wenn ein Mitglied:
 - a) 12 Monate mit der Entrichtung des Vereinsbeitrages in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung die Rückstände nicht bezahlt oder
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat
4. durch Ausschluß (siehe §11, Ziffer2).
5. Ausgeschiedene Mitglieder können erst nach Ablauf von drei Monaten einen Antrag auf Wiederaufnahme stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dieses Mitglied ist als Neumitglied zu betrachten.

§ 8

Mitgliedschaftsrechte

1. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Nach Erreichen des Wahlalters sind sie auch wählbar.
2. Jugendmitglieder unter 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Jedes Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitglied, eines vom Vorstand bestellten Organes, eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
5. Jugendliche unter 18 Jahren haben das Recht, ihre Wünsche und Anregungen dem Spielausschuß mitzuteilen, der verpflichtet ist, diese dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung vorzutragen.
6. Der Verein übernimmt im Interesse seiner Mitglieder und zwar die Aktiven und Betreuer die Verpflichtung, dieselben gegen unverschuldeten Schaden, den diese bei sportlichen oder sonstigen Vereinsveranstaltungen oder auf dem Wege zu diesen erleiden, zu versichern.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestreben zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten,

3. die Beiträge pünktlich zu zahlen,
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
5. auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.

§ 10

Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) festgesetzt. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluß einer Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur für Zwecke die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.

§ 11

Strafen

1. Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Warnung,
 - b) Verweis,
 - c) Sperre.
2. Durch den Vorstand können nach Anhörung des Ältestenrates Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar:
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - b) wegen Unterlassung oder Handlung, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen,
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins.

Gegen den Beschluß des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlußbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlußverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

§ 12

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand (§ 13)
2. Der Ältestenrat (§ 14)
3. Die Mitgliederversammlung (§ 15)

§ 13

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) 2 gleichgestellten Stellvertretern
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Spielausschußvorsitzenden
 - f) dem Vereinsjugendwart
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, dessen 2 Stellvertreter und der Kassierer. Jeweils zwei sind gemeinsam

Vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) alljährlich gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.

§ 14

Pflichten und Rechte des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen.
2. Der Vorstand muß monatlich mindestens einmal zusammenkommen und ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzung des Vorstandes ist nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluß auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlußgegenstandes herbeigeführt werden. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist. Der erste Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins, repräsentiert ihn nach außen und leitet Versammlungen und Sitzungen. Im Verhinderungsfalle übernimmt diese Aufgaben einer seiner Stellvertreter.

Der Kassenführer führt die Mitgliedskartei, verwaltet das Vereinsvermögen und bearbeitet alle finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Er führt die Buchhaltung nach kaufmännischen Gesichtspunkten. Er sorgt für die pünktliche Einziehung der Mitgliedsbeiträge durch einen vom Gesamtvorstand zu bestimmenden Beitragskassierer. Zahlungsanweisungen sind vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter und dem Kassierer zu unterschreiben.

Der 1. Schriftführer erledigt den allgemeinen Schriftverkehr des Vereins und unterstützt den ersten Vorsitzenden und den Kassierer bei der Bearbeitung allgemeiner Vereinsangelegenheiten, außerdem führt er die Protokolle über die Sitzungen und Versammlungen.

Der Spielausschuß ist für die Aufstellung und Betreuung der Seniorenmannschaften sowie alle technischen Belange für einen reibungslosen Spielablauf verantwortlich. Er wählt aus seiner Mitte einen Spielausschußvorsitzenden. Sowie einen Stellvertreter. Der Vorsitzende des Spielausschusses leitet die Spielersitzung und die Sitzung des Spielausschusses. Bei Meinungsverschiedenheiten über eine Mannschaftsaufstellung ist per Abstimmung eine Entscheidung herbeizuführen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Spielausschußvorsitzenden. Der Spielausschuß arbeitet eng mit dem Trainer zusammen. Der Trainer ist bei allen Beratungen des Spielausschusses hinzuzuziehen.

Der Jugendleiter ist für die gesamte Jugendabteilung verantwortlich. Zu seiner Unterstützung sind qualifizierte Helfer zu wählen.

§ 15

Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens 3, höchsten 5 Mitgliedern, die alljährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden und die aus ihrer Mitte den Obmann wählen.
2. Mitglieder des Ältestenrates können nur sein;
 - a) ordentliche Mitglieder, die das 40. Lebensjahr überschritten haben und mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sind,
 - b) Ehrenmitglieder.

3. Der Ältestenrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen sind.
4. Der Ältestenrat handelt in Vertretung der Mitglieder, Ihm obliegen:
 - a) die Pflege guter Beziehungen der Vorstandsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand und zu den Ausschüssen, insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse außergerichtlich geschlichtet werden.
 - b) Die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere hinsichtlich der Änderung des Vereinszwecks, der Ehrung von Mitgliedern und anderen Personen, des Verfahrens von Mitgliedern, der Eingehung von finanziellen Verpflichtungen.
5. Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Mitglied des Ältestenrates sein.
6. Im Bedarfsfalle übt der Ältestenrat die Funktion eines Ehrenrates aus.

§ 16

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt und soll nach Ablauf der Verbandsspielrunde einberufen werden. Die Einberufung muß spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich erfolgen und zwar mit Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muß:
 - a) Verlesen des Protokolls der vorangegangenen Versammlung
 - b) Bericht des Vorstandes
 - c) Bericht des Kassenführers und der Kassenprüfer
 - d) Bericht des Spielausschusses
 - e) Bericht des Jugendleiters
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Neuwahl des Vorstandes
 - h) Anträge und Verschiedenes
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand Einberufen werden, wenn diese im Interesse des Vereins liegen oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 25 Mitgliedern unter Angabe der Verhandlungsgegenstandes verlangt wird.
Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die schriftliche Einladung soll zwei Wochen, muß aber spätestens eine Woche vorher erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung.
In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, Jugendmitglieder unter 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung muß erfolgen wenn zwei, oder mehr Mitglieder kandidieren und zwar durch Stimmzettel (geheim). Mitglieder die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuß, bestehend aus drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahl des 1. Vorsitzenden durchzuführen und ihr Ergebnis bekanntzugeben. Danach übernimmt der neugewählte 1. Vorsitzende die Versammlung.

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus, so ist innerhalb von 6 Wochen eine Ersatzwahl durchzuführen. Bis zu diesem Zeitpunkt übernimmt der jeweilige Vertreter die Geschäfte

des zurückgetretenen Mitgliedes. Zur Durchführung der Ersatzwahl ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Ausserdem sind bei allen Mitgliederversammlungen zu Beginn zwei Beurkunder zu bestellen, die das Protokoll ebenfalls unterschreiben.

§ 17

Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in den ordentlichen Mitgliederversammlungen gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie der Prüfung des Jahresabschlusses. Prüfungen sind in kürzesten Zeitabständen durchzuführen, mindestens 2 x im Jahr. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 18

Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuß auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 19

Geschäftsordnung

Eine Geschäftsordnung wird als Anhang besonders erlassen.

§ 20

Spiel- und Trainingsordnung

Eine Spiel- und Trainingsordnung wird als Anhang besonders erlassen.

§ 21

Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluß ist eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können (nach Anhören des Ältestenrates) durch den Vorstand mit der Vereins-Ehrennadel ausgezeichnet werden. Der Vorstand kann durch Beschluß (nach Anhören des Ältestenrates) Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihre Besitzer Rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden sind.
3. Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 22

Auflösung

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrages und seiner Begründung, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein zu diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen an die Stadt Bad Soden-Salmünster bzw. an die zum Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung zuständige Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sportes zu verwenden hat.

Beschlossen durch die Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung am 27. Januar 1984.

Unterschrift des vertretungsberechtigten Vereinsvorstandes:

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Anlage zur Satzung

Auszug aus dem Protokoll zur Jahreshauptversammlung des SV 1913 Salmünster vom 25.04.2008 im Sportlerheim Salmünster.

Der als Versammlungsleiter, aus der Mitte der erschienenen 44 Mitglieder gewählte Edgar Kleespies, stellte fest, dass die Versammlung gemäß Satzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Weiterhin wurde vom Versammlungsleiter die Beschlussfähigkeit der Versammlung festgestellt. Edgar Kleespies stellte ebenso fest, dass der Antrag auf Änderung des § 3 der Satzung (Gemeinnützigkeit) des SV 1913 Salmünster, bei der Einberufung der Versammlung angekündigt war.

Als Schriftführer fungierte Markus Nix

Vom Vorstandsmitglied Dieter Hagemann wird den Mitgliedern der Antrag auf Änderung des § 3 der Satzung (Gemeinnützigkeit) vorgetragen.

Der Wortlaut der Satzung:

Der Verein arbeitet gemeinnützig. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sports.

Die Änderung soll folgenden Wortlaut haben:

Der Verein arbeitet gemeinnützig. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins nachgeht, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss eine angemessene Vergütung erhalten. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sports.

Nach längerer Diskussion wird vom Versammlungsleiter der Änderungsantrag zur Abstimmung gestellt.

Mit 43 Ja Stimmen und 1 Nein Stimme wird der Antrag auf Satzungsänderung von den anwesenden Mitgliedern angenommen.

Gemäß Satzung ist das Protokoll vom:

1. Vorsitzenden

2. Vorsitzenden

Schriftführer

(Wilhelm Waitz)

(Michael Ziegler)

(Markus Nix)

zu unterschreiben.